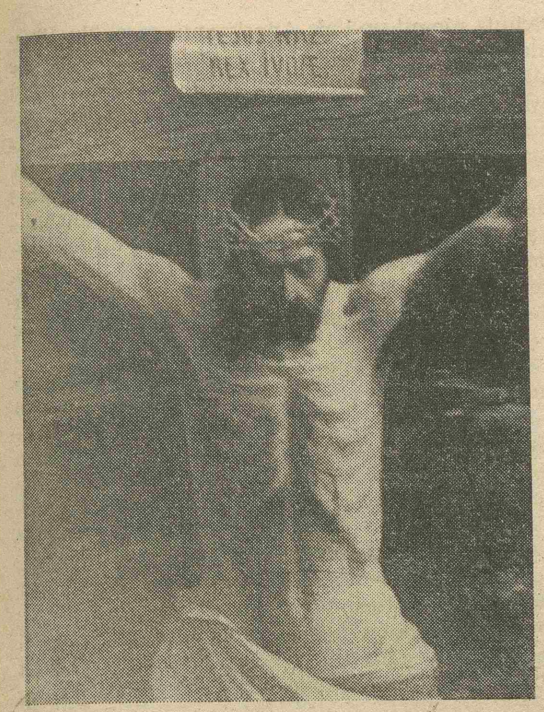


Franz, Karl: Gekreuzigter Christus, gemalt 1910

gemacht. Unser Heimatmuseum besitzt eine Anzahl solcher aufgefrischter Gemälde von Frauen und Männern der führenden Gmünder Geschlechter, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Johann Georg Strobel gemalt worden waren.

Es ist eine Freude, die farbige Ernte eines fleißigen, strebsamen Mannes zu betrachten, der sich sein großes Können meist durch Selbststudium erworben hat. Gute Veranlagung und unermüdlicher Fleiß waren die natürlichen Voraussetzungen dafür. Die meisten seiner Werke schmücken die Wohnräume seiner Kinder; viele aber sind auch in Privatsammlungen gewandert.

Daß Franz auch in Kunstkreisen Achtung und Anerkennung gefunden hat beweist, daß im November 1930 im Kunstgebäude in Stuttgart eine Anzahl seiner Bilder gezeigt wurden. Auch seine Vaterstadt würdigte ihn als Maler, als das Kunstgewerbemuseum 1936 eine große Ausstellung seiner Werke veranstaltete. Franz starb am 17. Dezember 1939. Mögen diese Zeilen dazu beitragen, daß das Andenken an diesen aus der hiesigen Industrie hervorgegangenen Maler und Zeichner in seiner Heimatstadt erhalten bleibt!

Die Anfänge des Hohenstaufenklosters Lorch bei Schwäbisch Gmünd

von Dr. Paulus Weißenberger, OSB Neresheim.

Genannte Arbeit erschien in „Perennitas", einer Festschrift, gewidmet P. Thomas Michels OSB zum 70. Geburtstag. Verlag Aschendorff Münster 1963. Da sie grundsätzliche Fragen aus unserer engsten Heimat berührt und schwer zugänglich ist, möchte ich die hauptsächlichsten Gedanken herausschälen.

Pater Dr. Weißenberger untersucht die drei frühesten Urkunden über das Kloster Lorch, nämlich:

1. Die Urkunde von Herzog Friedrich I. von Schwaben vom 3. Mai 1102, abgedruckt im Württemb. Urkundenbuch I S. 334.
2. Die päpstliche Schutzbulle von Innozenz II. vom 24. April 1136, abgedruckt Württ. Urkundenbuch I. S. 383.
3. Die Schutzurkunde König Konrads III. von 1139. Abgedruckt im Württ. Urkundenb. II S. 4.

Er streift auch noch eine 4. Urkunde und zwar diejenige von Friedrich Barbarossa vom 18. Juni 1154. Abgedruckt im Württ. Urkundenb. II S. 77.

Zur Klarstellung des **Personenkreises** sei folgendes bemerkt: In der Geschichte jener Zeit treten zwei Friedrich von Büren (Wäschenbeuren) auf, Vater und Sohn. Der Sohn, geboren 1050, war ein unbeirrbarer Anhänger von Kaiser Heinrich IV. Dieser erhob ihn für seine Treue 1079 zum Herzog von Schwaben und gab ihm seine einzige Tochter Agnes zur Frau. Dieser Friedrich von Büren, nun Herzog Friedrich I., erbaute das Stammschloß auf dem Hohenstaufen, und soll, wie man bisher fast allgemein annahm, 1002 das Kloster Lorch gegründet haben. Er und seine Gemahlin Agnes sind diejenigen, die in der ältesten Gmünder Sage, der Ringsage, auftreten. Nach dieser sollen sie die Gründer der ersten hiesigen Johanniskirche gewesen sein. Herzog Friedrich I. starb 1106 und wurde erst in der Stiftskirche zu Lorch, heute evangelische Kirche, dann 1138 in der Klosterkirche zu Lorch beigesetzt. Seine Witwe Agnes (geb. 1074) heiratete kurz nach seinem Tode Markgraf Liupold von Österreich und starb 1143. Ihre Söhne erster Ehe sind Herzog Friedrich II. von Schwaben, der Einäugige genannt, und Konrad, der spätere König Konrad III. Nach dessen Tod kommt 1152 der Sohn von Herzog Friedrich II. auf den

Königsthron, der als Friedrich Barbarossa heute noch im Volke lebt. Herzog Friedrich I. und Agnes sind also die Eltern von Konrad III. und die Großeltern von Friedrich Barbarossa.

Wer ist der Gründer des Kloster?

Die älteste Urkunde vom Kloster Lorch ist diejenige von 1102. Sie wurde bisher fast allgemein als die Gründungsurkunde des Klosters aufgefaßt. Dem tritt Weißenberger scharf entgegen und begründet seine Ansicht folgendermaßen: Die Urkunde von 1102 ist keine Stiftungs- sondern eine Schenkungsurkunde. Sie enthält die Übergabe des bereits bestehenden Klosters Lorch an den Papst. Dieses wird ausgedrückt durch die Begriffe „oblatio" und „susceptio" und der formellen Übertragung an den „heiligen Fürstapostel Petrus." Über allen Zweifeln erhaben wird diese Ansicht durch die Papstbulle von 1136. In dieser betont Innozenz II. ausdrücklich, Herzog Friedrich I. habe das Kloster Lorch, das bereits sein Vater auf seinem Eigengut (in proprio allodio) gegründet habe (fundaverat), gemäß Wunsch und Willen seines obengenannten Vaters (juxta patris sui voluntatem ac desiderium) dem heiligen Petrus übergeben. Weißenberger folgert daraus:

1. daß der Gründer des Klosters Lorch nicht Herzog Friedrich I. von Schwaben, sondern dessen Vater Friedrich von Büren gewesen sei,
2. daß als Gründungsjahr nicht 1102 in Frage kommen könne, weil Friedrich von Büren schon 1094 gestorben ist. Die Gründung dürfe zwischen 1090 und 1094 erfolgt sein. Ein genaues Jahr lasse sich nicht angeben.

Das Patronat des Klosters.

Ebenso gründlich untersucht Weißenberger das Patronat des Klosters. Die meisten Veröffentlichungen nennen als Patron den heiligen Petrus. Es ist dies eine Folge der falschen Auslegung einer Textstelle der Urkunde von 1102. Dort heißt es, das Kloster werde dem „heiligen Fürstapostel Petrus übergeben". Daß hier irrtümlicherweise gefolgert wird, Petrus sei der Patron des Klosters, ist verständlich, weil die Patrone der Kirchen als deren Eigentümer angesehen werden, denen man schenken und geben kann wie einer natürlichen Person. Dem möchte der Schriftleiter beifügen: Da sie aber selbst nicht handeln können, wird ihnen ein Pfleger, der Heiligenpfleger, beigegeben. Formeln wie etwa: er schenkt dies dem heiligen Stefan, bei einer Stefanskirche, oder er vermacht etwas dem heiligen Martin, bei einer Martinskirche, sind allgemein gebräuchlich.

In der Urkunde von 1102 aber ist mit der Übergabe an den heiligen Petrus der Papst gemeint, der den „Stuhl Petri" inne hat. Das Kloster wurde also dem Papst übergeben, der es nun in Schutz nimmt und als Anerkennungsgebühr jährlich eine Goldmünze beansprucht, die in die päpstliche Kleiderkammer fließt. Dieser Ansicht war schon Karl Weller in seiner „Kirchengeschichte" (1936), der Lorch geradezu „ein römisches Kloster" nennt. Weißenberger gibt uns weitere Beweise. Er führt aus, daß sich die Äbte des Klosters Lorch noch bis in das 16. Jahrhundert hinein nicht Äbte des heiligen Petrus, sondern „abbas sancta Maria virginis in Lorch" bezeichnen. Das Kloster war also der Gottesmutter geweiht. Dafür zeugt deutlich die Königsurkunde von 1139. Sie wurde auf Bitten des Abtes Kraft verfaßt und bestätigt im allgemeinen die päpstliche Schutzbulle von 1136. In der Königsurkunde von 1139 wird ausdrücklich betont, daß die Mönche im Kloster Lorch „zu Ehren der allerseligsten Gottesmutter leben" (in honore sanctissime dei genitricis constituti). Ebenso deutlich drückt sich die Urkunde von Friedrich Barbarossa von 1154 aus. Sie gedenkt „der Privilegien des Klosters Lorch, das von unseren Ahnen zu Ehren der glorreichen Gottesmutter gegründet worden ist." (privilegii cenobii Lorich in honore gloriose dei genitricis a parentibus nostris fundati). Damit dürfte auch diese Frage eindeutig gelöst sein.

Die Abts- und Vogtswahl

Außerdem zeigt Weißenberger die Entwicklung der A b t s- u n d V o g t s w a h l auf. Betreffend der Abtswahl sagt er:

Die Urkunde von 1102 bestimmt, daß nach dem Tode des Abtes von Lorch durch die zum Kloster gehörigen Mönche einer der ihrigen in freier Wahl zum Abt erwählt werden soll. Sollte sich keine geeignete Person unter ihnen befinden, so sollen die Äbte von Hirsau, Komburg und Zwiefalten zur Beratung (consilio) beigezogen werden. Diese Äbte hatten also nicht zu wählen, sondern nur zu helfen, eine geeignete Persönlichkeit ausfindig zu machen.

Die Papsturkunde von 1136 bestimmt über die Abtswahl: Nach dem Tode des Abtes soll durch die Lorcher Mönche ein neuer Abt nach den Regeln des Ordens erwählt werden. Die Wahl soll einstimmig oder mit einfacher Mehrheit erfolgen.

Die Urkunden von 1139 und 1154 befassen sich nicht mit der Abtswahl, da sie von weltlichen Herrschern ausgestellt sind, die Abtswahl aber eine kirchliche Angelegenheit war.

Von großer Wichtigkeit war für das Kloster die Vogtswahl: denn vom Vogt, als dem Leiter der weltlichen Angelegenheiten, hing zum großen Teil das Schicksal eines Klosters ab.

Die Urkunde von 1102 betont, daß jeweils das älteste männliche Glied des Herzogshauses der Schirmherr und Vogt des Klosters sein solle. Nur wenn sich der Schutzherr oder Vogt als „Schädiger" (damnosus) erweise, solle er seiner Würde entsetzt und ein besonnener Mann an seine Stelle gesetzt werden. Es wurde aber nicht bestimmt,

wer die Absetzung und die Neu-Einsetzung vornehmen solle.

Die Papsturkunde von 1136 spricht nur von der Möglichkeit, daß ein Vogt sich als Schädling des Klosters erweisen könnte, so daß es deshalb zu einer Neubesetzung des Vogtamtes kommen könne. Wie nun diese Neubesetzung vor sich gehen solle, läßt die Papsturkunde vollständig offen.

Näher mit der Aufstellung des Vogtes beschäftigt sich die Königsurkunde von 1139. In ihr setzt König Konrad III. fest, daß Herzog Friedrich II. (sein Bruder), „den die Mönche erkoren," der Vogt der Abtei Lorch sei. Weder Herzog Friedrich noch einer seiner Nachfolger dürfe die Vogtei aus der Hand geben, also einer zweiten Person übertragen. Nach Friedrichs Tod soll je der Älteste des Geschlechts das Vogteirecht erlangen und zwar „durch Wahl von Abt und Mönchen". Sollte sich der Vogt als „Räuber" erweisen (sed paedo extiterit), sollen Abt und Konvent von Lorch das Recht haben, sich einen besser geeigneten Mann als Vogt zu wählen. Das Kloster erhält also im Falle der Not die freie Vogtwahl. Es wurde aber nicht entschieden, ob nun ein anderes Familienglied der Staufer oder gar ein anderes Adelsgeschlecht das Vogtrecht über Lorch erhalten solle.

Friedrich Barbarossa geht in der Urkunde von 1154 in der Vogtfrage noch einen Schritt weiter. Er erklärt, wer bei der Neubesetzung des Vogtamtes von Abt und Mönchen gewählt werden soll, nämlich der Stammhalter der Staufer, dem es aber unter allen Umständen verwehrt sein solle, einen Stellvertreter aufzustellen. Sollte er sich für das Kloster als schädlich erweisen, so sollen die Lorcher Mönche das Recht haben, sich **irgendeinen anderen Vogt** frei zu wählen.

Außer diesen grundsätzlichen Fragen regeln die Urkunden noch den Schutz des Klostereigentums. Dieses soll von niemanden, weder geistlich noch weltlich, bedrängt werden; doch wird andererseits den Mönchen untersagt, vom Vermögen des Klosters unter irgend einer Form etwas zu veräußern.

Die Papsturkunde von 1136 regelt noch die Weihen, welche das Kloster vornehmen darf oder stellt vielmehr die Weihen auf, welche dem zuständigen Bischof von Augsburg vorbehalten sind: die Weihe der Öle, der Kirchen, Altäre, der Äbte, die Erteilung der höheren Weihen an Mönche und Ordenskleriker. Dagegen erhält der Abt ein beschränktes Begräbnisrecht, jedoch unbeschadet der Rechte des Ortspfarrers, das heißt, daß an diesen die üblichen Gebühren abgeführt werden müssen.

Das ist im wesentlichen der Inhalt der genannten vier Urkunden. Sie bieten einen schönen Einblick in die Gründungszeit des Klosters Lorch, die mit 1154 abschließt. Wer sich mit dieser Zeit befaßt, sollte an der Arbeit Weißenbergers nicht vorbeigehen.

Deibele.

Vom Getreidebau in unserer Gegend vor 300 Jahren

A. Deibele

Die Ältesten von uns kennen noch das Kernenbrot; sie kennen auch den Spreuer, mit dem die Kinderbettchen gefüllt und in welchen die Eier verpackt wurden. Manche wissen auch noch etwas von einem Gerbgang in unseren Mühlen. All dieses hängt mit dem Dinkelbau zusammen. Robert Gradmann hat nachgewiesen, daß das Anbaugebiet des Dinkels sich mit dem Wohnsitz der Schwaben oder Alemannen deckt. Der Dinkel war die Hauptfrucht dieses Stammes, das schwäbische Korn. Er ist eine Weizenart mit lockerer Ähre. Beim Dreschen bekommt man, im Gegensatz zu den anderen Getreidearten, nicht die Körner, sondern die von der Spindel abgesprungenen Ährchen oder Vesen. Es ist ein besonderer Gerbgang nötig, um die Körner aus den Vesen herauszuquetschen. Nun erhält man die Kernen (Körner) und den Spreuer. Vor dem gewöhnlichen Weizen hat der Dinkel den Vorzug, daß er auch auf geringeren Böden gedeiht, gegen Witterungsunbilden wenig empfindlich ist, auch nicht sehr unter Insekten- und Vogelfraß leidet. Er enthält sehr viel Kleber, gibt daher die längsten und besten Spätzlein, eignet sich auch zur Bereitung jeglicher Art von Mehlspeisen. Das Dinkel- oder Kernenbrot war wohl recht schmackhaft, trocknete aber rasch aus, weshalb man das Brotmehl stets aus Dinkel und Roggen mischte. Der Ertrag des Dinkels ist aber wesentlich geringer als der des Weizens.

Noch vor 60 Jahren war der Weizen bei uns wenig bekannt. Unsere Böden waren zu leicht; die damals gezüchteten Sorten verlangten eine warme Witterung. Sie waren für Rost und Brand recht anfällig, und gegen diese kannte man noch keine wirksamen Mittel. Als aber mit dem Kunstdünger auch den mageren Böden aufgeholfen werden konnte, als man anspruchslosere Weizensorten züchtete und durch Beizen den